

## Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof vom 03.12.2024

### öffentlicher Teil

---

#### 9.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von 05-BA-21/2024 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit

---

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.02.2024 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 03.07.2024 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 25.11.2024 im Feuerwehrgerätehaus Schuby.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

### Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Erweiterung Biogasanlage Schuby mit Gaslager" der Gemeinde Dörphof für das Gebiet westlich der bestehenden Biogasanlage im Ortsteil Schuby abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1030	Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung	
Eingereicht am: 01.08.2024	<u>Straßenverkehrsbehörde</u> Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:	Die Hinweise der <u>Straßenverkehrsbehörde</u> werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Änderungen an der verkehrlichen Anbindung der Biogasanlage sind durch die Planung nicht begründet. Die Begründung wird unter

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen</li> <li>• Sichtdreiecke sind freizuhalten</li> <li>• Eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen</li> <li>• Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen</li> </ul> <p><u>Untere Wasserbehörde (Abwasser)</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Der A-RW 1 Nachweis ist der unteren Wasserbehörde noch vorzulegen um eine abschließende Stellungnahme abzugeben.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p><u>Ergänzungen Begründung B-Plan 4, Kapitel 3.10 „Hinweise“ :</u></p> <p><u>Bodenschutz:</u> Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 2023) keine Altablagerungen und keine Altstandorte (vgl. S. 14). Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.</p> <p><u>Weitere Hinweise:</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die UBB vor der Bauausführung folgende</p>	<p>Kap. 3.4 entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis der <u>Unteren Wasserbehörde</u> wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Der A-RW1 Nachweis wird durch ein Fachbüro erstellt und mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise der <u>Unteren Bodenschutzbehörde</u> werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter Kap. 3.11 entsprechend ergänzt.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Unterlagen fordert:</p> <p>Aufgrund der Beeinträchtigungen des Bodens durch die umfassenden Baumaßnahmen ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt bzw. beeinträchtigt wird und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung, Schutz des humosen Oberbodens). Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Es handelt sich um ein Vorhaben der erneuerbaren Energien, dem eine Bedeutung des öffentlichen Interesses nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuzuordnen ist. Allerdings sind Eingriffswirkungen damit verbunden, da das Vorhaben flächig und mit bis zu 8 Meter hohen Bauten in die freie Landschaft hinein ragt. Bei den Eingriffsumfang ist neben der Versiegelung auch der Zaun zu thematisieren, da dieser eine Barriere für die freilebende Tierwelt darstellt. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind die vorhandenen Knicks als Landschaftselemente und geschütztes Biotop funktionsfähig zu erhalten. Mit den Zäunen ist mind. ein Meter Abstand zum Knickwall zu berücksichtigen. Eine ordnungsgemäße Knickpflege muss langfristig möglich sein.</p> <p>Da das Bauvorhaben von der Bundesstraße wahrnehmbar sein wird, ist ggfs. eine Pflanzung von Großbäumen, auch als Baumgruppen zu</p>	<p>Die Hinweise der <u>Unteren Naturschutzbehörde</u> werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine konkrete Abstimmung mit der Behörde wird durchgeführt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Die Planzeichnung wird ggf. angepasst.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>prüfen. Eine Kompensation i.S. Landschaftsbild ist naturschutzfachlich relevant und ersatzweise auch an anderer Stelle nachzuweisen. Für die Kompensationen kommen Ökokonten im Bereich der Schutzgebiete der Ostseeküste vorrangig in Betracht.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1024  Eingereicht am: 26.07.2024	Institution: LfU SH Abteilung: Dez. 75 umbenennen	
	<p><u>1. Immissionsschutzrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• a. Zusätzliche Emissionen wie Schall aber auch Gerüche, Stickstoffdeposition können nach aktuellem Planungsstand nicht sicher ausgeschlossen werden – sie hängen letztlich aber von den Details der geplanten Maßnahmen ab. Eine Abschätzung der zusätzlichen Emissionen ist nach dem aktuellen Planungsstand aufgrund der noch fehlenden Details nicht möglich. Es ist daher zweckmäßig die Erstellung von Prognosen zu den jeweiligen Emissionen einzelfallbezogen in ein nachgelagertes immissionsschutzrechtliches oder baurechtliches Genehmigungsverfahren zu verlagern.</li> </ul> <p><u>2. Störfallrecht</u></p> <p>Die Biogasanlage stellt einen Betriebsbereich § 3 Abs. 5a BImSchG der oberen Klasse dar.</p> <p>Dies bedeutet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• a. § 50 BImSchG anzuwenden ist,</li> <li>• b. in der Umweltverträglichkeitsprüfung / im Umweltbericht „schwere Unfälle oder Katastrophen“ zu betrachten sind,</li> <li>• c. etwaige Konfliktlösungen zu diesem Themenkomplex bereits – soweit möglich – in den Bauleitplanverfahren vorzunehmen sind.</li> </ul> <p>zu a.</p>	<p>Die in der Stellungnahmen gemachten Angaben werden dankend angenommen, sie sind aus planerischer Sicht, insbesondere für die Erstellung des Umweltberichtes sehr hilfreich.</p> <p>Die Hinweise zum <u>Immissionsschutzrecht</u> werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die entsprechenden Gutachten werden erstellt und deren Ergebnisse im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zum <u>Störfallrecht</u> werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Umweltbericht wird entsprechend der genannten Aspekte ausgearbeitet.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Für eine Beurteilung im Hinblick auf § 50 BImSchG i.V.m. § 3 Abs. 5c BImSchG wurde ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung erstellt. Die in dem Gutachten gemachten Annahmen und Aussagen sind plausibel. Der Gutachter betrachtet die Auswirkung einer toxischen Atmosphäre, einer explosionsfähigen Atmosphäre, als auch Freitrahlf Flamme. Die Berechnungen wurden zum einen für den externen Gasspeicher mit einem Volumen von 40.000 m<sup>3</sup> für das Befestigungssystem Klemmschiene durchgeführt. Des Weiteren wurden für die gesamte Restgasmenge, hier 22.783 m<sup>3</sup>, für das Befestigungssystem Klemmschlauch berechnet.</p> <p>Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für das Szenario Freistrahlf Flamme für Klemmschlauch der größte angemessene (Sicherheits-)abstand von 104 m beträgt. Diese Daten sind sehr konservativ, da dieser Berechnung das Abbrennen des Biogas von allen vier maximal befüllten Behältern zugrunde gelegt wurde.</p> <p>Innerhalb angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich keine Schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Einzig das Haus des Betreibers liegt im Abstand von 60 m. Dieses ist jedoch kein schutzbedürftiger Ort.</p> <p>Das Gutachten hat daher ergeben, dass keine Bedenken im Sinne der Abstandsplanung von Vorhaben zu Schutzobjekten nach § 50 BImSchG bestehen. Diesem Ergebnis kann gefolgt werden.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>zu b.</p> <p>In der Umweltverträglichkeitsprüfung / im Umweltbericht sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j) i.V.m. Anlage 1 BauGB Anfälligkeit und etwaige Auswirkungen „schwerer Unfälle oder Katastrophen“ darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Dies ist anhand von sogen. „Dennoch“-Szenarien vorzunehmen. Hierzu können auch die in a) angeführten Gutachten Verwendung finden. Ergänzend könnten auch ein Szenario Havarie eines Gärbehälters betrachtet werden. In der Regel sind auch Einzelanwesen oder andere Schutzgüter (z.B. Denkmäler) zu betrachten. Diese sind jedoch hier nicht erkennbar.</p> <p>zu c.</p> <p>Etwaigen Konflikten in diesem Themenkomplex sollte mit entsprechenden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB oder § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO oder § 1 Abs. 9 BauNVO begegnet werden:</p> <p>Einerseits sollten Vorhaben, die laut BauNVO zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können und die als Schutzobjekte gem. § 3 Abs. 5d BImSchG einzustufen sind, ausdrücklich vom B-Plan ausgenommen werden. Dieses ist durch die Festsetzung 1.1 bereits geregelt. Es sind nur Vorhaben im Rahmen der Biogasanlage zulässig. Ausnahmen, wie auch schutzbedürftige Objekte, sind nicht zulässig.</p> <p>Es ist jedoch auch darauf zu achten, dass auch außerhalb des Geltungsbereiches des B-P-Plans, jedoch innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstand, keine Schutzob-</p>	<p>Die Hinweise unter "Hinweise" werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Bzgl. des Hinweises "a" wird die textliche Festsetzung entsprechend angepasst. Bzgl. des Hinweises "b" wird die textliche Festsetzung ebenfalls entsprechend angepasst.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>jekte zugelassen werden. Eine Darstellung in der Planzeichnung, hilfsweise Übersichtszeichnung, ist wünschenswert.</p> <p><u>3. Hinweise</u></p> <p>a.</p> <p>In Teil B des Entwurfes ist u.a. folgende Nutzung als zulässig angedacht: „Anlagen für die Elektrolyse von Biogas (Elektrolyseure)“</p> <p>Die textliche Festsetzung ist zu ungenau und könnte zukünftig zu Interpretationsproblemen führen.</p> <p>Gemeint ist, dass in dem Gebiet Elektrolyseure für die Herstellung von Wasserstoff und zusätzlich Anlagen für die Herstellung von Methangas aus diesem Wasserstoff und Kohlenstoffdioxid, das aus dem Biogas abgeschieden wird, für zulässig erklärt werden sollen. So zumindest steht es in der Begründung des Scopings</p> <p>Ich schlage vor, dass dieser Punkt ein bisschen weiter gefasst wird, um zukünftige Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden. Die Formulierung sollte nach meiner Auffassung lauten „Elektrolyseure für die Herstellung von Wasserstoff“ und zusätzlich sollte eine Formulierung ergänzt werden „Anlagen zur Herstellung von Methangas aus Wasserstoff und CO<sub>2</sub>“</p> <p>b.</p> <p>Die Höhe der baulichen Anlagen sollte für Schornsteinanlagen ausgenommen werden, da diese bedingt durch den Zubau des externen Gasspeichers ggf. höher ausfallen müssen, als die jetzige und zukünftig angedachte Höhenbeschränkung</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>zulässt.</p> <p>In der Begründung des Scopings ist beschrieben, dass zumindest ein Hackschnitzelheizwerk perspektivisch geplant ist, dessen Schornstein durch die übrigen baulichen Anlagen, insbesondere den externen Gasspeicher beeinflusst werden.</p>	
<p>ID: M1015</p> <p>Eingereicht am: 22.07.2024</p>	<p>Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg</p> <p>Abteilung: Straßenbetrieb</p> <p>Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei</p>	
	<p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>Hinweis von der Stabstelle <b>Baustellenkoordination</b>:</p> <p>Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen.</p> <p>Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach <a href="mailto:baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de">baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de</a> zu erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis der Stabstelle Baustellenkoordination wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter Kap. 3.4 entsprechend ergänzt.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1011</p> <p>Eingereicht am: 17.07.2024</p>	<p>Institution: SHNG Netzcenter Süderbrarup</p> <p>Abteilung: Netzcenter Süderbrarup</p>	
	<p>Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in Ihren Unterlagen unter Punkt 3.5 Ver- und Entsorgung die Stadtwerke SH für die Versorgung mit elektrischer Energie aufgeführt ist. Dies ist falsch und bedarf einer Änderung auf die Schleswig-Holstein Netz GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter Kap. 3.6 entsprechend korrigiert.</p>

**Stellungnahmen ohne Hinweise oder Bedenken**

	Institution: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
	Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt
	Institution: Amt Schlei-Ostsee Abteilung: Bauen und Umwelt
	Institution: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH Abteilung: Kundenservice
	Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Abteilung: Koordination und Vollzug Datei: Angehängte Dateien
	Eingereicht von: Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)
	Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau Abteilung: LBEG
	Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau Abteilung: LBEG Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei
	Institution: Handelsverband Nord e.V.
	Institution: LLnL SH Abteilung: BOB SH Bauleitplanung
	Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel
	Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt Abteilung: Sachbereich 34
	Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
	Eingereicht von: Interessengemeinschaft Umweltschutz Kappeln

<b>Stellungnahmen <u>ohne Hinweise oder Bedenken</u></b>	
	Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei
	Institution: 50Hertz Transmission GmbH Abteilung: Netzauskunft/Vertragsmanagement Datei: Angehängte Dateien
	Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei
	Eingereicht von: Wasser- und Bodenverband Schwansener See
	Institution: Dataport
	Eingereicht von: TenneT TSO GmbH Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei
	Institution: Kampfmittelräumdienst SH Stellungnahme als Anhang: Angehängte Datei
	Institution: Handwerkskammer Flensburg

**Die Angelegenheit wird angenommen.**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung			
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangen
9	6	<b>6</b>	0	0	0

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung S.-H. war kein/e wählbare/r Bürger/in, Ausschussmitglied oder Gemeindevertreter/in befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 04.12.2024

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag

Christoph Stöcks

